

Sitzungsberichte
der
philosophisch-philologischen und
historischen Classe
der
k. b. Akademie der Wissenschaften
zu München.

Jahrgang 1890.

Zweiter Band.

München
Verlag der K. Akademie
1891.

In Commission bei G. Franz.

Historische Classe.

Sitzung vom 8. November 1890.

Herr v. Druffel hielt einen Vortrag:

„Der Bairische Minorit der Observanz Kaspar Schatzger und seine Schriften.“

Gleich den meisten katholischen Polemikern der Reformationszeit entbehrt auch der Minorit der Observanz (Johann) Kaspar Schatzger, welcher zu den eifrigsten Gegnern Luthers gehörte, eines neueren Biographen. Nicht viel mehr, als sein Name wird von den Geschichtschreibern erwähnt, und zwar erscheint er meistens in der Form Schatzgeier, was Luther thesaurivora¹⁾ übersetzte. Mit ähnlichen spöttischen Wendungen wird er von andern Zeitgenossen geschildert. Eberlin von Günzburg²⁾ will wissen, dass Schatzger davon gesprochen habe, die Verdienste der Heiligen würden im Himmel mit 600 Jochen Landes belohnt, welche Gott dort

1) Joannis Briësmanni ad Casparis Schatzgeyeri Minoritae plicas responsio, a 2: Tu ergo prospere procede in Christo, ut qui minoriticam sectam egregie callens probe intelligas, quot locis Thesaurivora ille indagator et conator mentitur.

2) Eberlin „Mich wundert, dass kein Geld etc.“, d 1 fg.: Auch finden sie in yren buchern, wie vil stund ein seel yhm fegfeuer muss sein, unn haben ein sonder buch das hat ein heiliger man geschri) parfusserordens genannt Caspar Saszger, darin findt man, dass u hergot noch sechshundert iuchart feldt gefunden hat fur den himel

noch aufgefunden habe, Osiander¹⁾ meint, Schatzger klage über die Unterdrückung seiner Schriften, und der Ulmer Arzt W. Richard²⁾ erzählt uns, dass die Anhänger Schatzgers behaupteten, der hl. Geist sitze auf dem Haupte des frommen Vaters, während er gegen Luther schreibe. Die zahlreichen Werke, welche Schatzger drucken liess, blieben unbeachtet. Und dennoch verdient der Bairische Barfüssermönch wohl, näher gekannt zu werden; man wird an ihm manche selbständige Züge wahrnehmen, wodurch er sich unter seinen Ordensgenossen bemerkbar macht.

In der Vorrede, mit welcher der Minorit, Frater Johann Bachmann — Ripanus — von Liech aus Frankfurt, Prediger zu Ingolstadt, im Januar 1543 die gesammelten Werke Schatzgers einführt, heisst es, dass Schatzger zu Landshut geboren wurde, als das Kind anständiger, nicht dem allerniedrigsten Stande angehöriger Eltern.³⁾ In dem Franziskanerkloster seiner Heimathsstadt empfing er den ersten Unterricht. Dann aber schickten ihn seine Eltern, nicht das Kloster, auf die Universität Ingolstadt, um sich hier mit philosophischen Studien zu beschäftigen. Er erwarb auch den ersten akademischen Grad, das Baccalaureat, wie sein Biograph meint, weil dies seine Studien erforderlich machten,

1) Osiander „Wider Caspar Schatzgeyer“, A 3: wie er sich des selbs aufs höchst beklagt und sagt man wöll nicht lesen, sonder verhynder, vertruck und verpiet seine und seines gleichen büchlin und fürder dargegen der widersacher schreiben. Ich habe eine Stelle, auf welche Osiander anspielen könnte, nicht gefunden.

2) Schelhorn Amoen. lit. I. 306. Vielleicht gab folgende Stelle der „Replica“, s. Anlass zu der Aeusserung: Opinor scribentem (Lutherum) inter scribendum non sui iuris esse, sed genium suum aut nescio quem spiritum suum regere calamum. Det nobis omnibus Deus o. m. spiritum suum sanctum etc.

3) 'ortus ex parentibus non infimae conditionis honestate praeditis' sagt Bachmann, was Wiedemann übersetzt: 'von armen aber rechtschaffenen Bürgersleuten.'

d. h. nicht aus Ruhmsucht oder anderen weltlichen Beweggründen. Es wird dies entschuldigend hervorgehoben, weil sonst die Observanten auf akademische Titel verzichteten. Wie es dann kam, dass Schatzger die bisher eingeschlagene Laufbahn verliess und in das Franziskanerkloster seiner Heimathstadt eintrat, wissen wir nicht.¹⁾ Die im Jahre 1497 von ihm verfassten Commentare zum Buche Judith und zu Daniel zeigen, dass er ganz erfüllt war von der Weissagung des Abtes Joachim über den Antichrist, auf deren Richtigkeit damals die Söhne des hl. Franziskus schwuren. Die Ankunft des Antichrists schien auf Grund untrüglicher Rechnung unmittelbar bevor zu stehen, und die Kanzel diente dazu, diese Ansichten im Volke zu verbreiten. Schatzger wurde um diese Zeit, nach Bachmann, zum Guardian des Münchuer Franziskanerklosters erwählt, und hielt seinen Ordensbrüdern theologische Vorlesungen. Das Münchner Kloster erfreute sich der besondern Huld des Hofes und es kann nicht Wunder nehmen, dass Schatzger mit den Fürsten in Berührung kam. Im Jahre 1512 wurde Schatzger, „der mindern Brüder sanct Franziscusordens von der Observanz Lektor“, nebst Aventin und einem Freisinger Dombherrn Ilsung nach Ingolstadt²⁾ von dem Herzoge abgeschickt, um Streitigkeiten in der Artistenfakultät beizulegen und deren Beschwerden entgegen zu nehmen. Dass Ilsung die Hauptperson war, kann man aus einer späteren Eingabe der Artistenfakultät schliessen, welche beklagt, dass man ihnen für das Frühjahr eine Antwort versprochen habe, dass dann aber Ilsungs anderweitige Verwendung als Gesandter Verzögerung gebracht habe;³⁾ immerhin aber zeigt uns die Zu-

1) 'mundum fugiens' sagt Bachmann.

2) Prantl Geschichte der Universität II, 150. Als Schatzgers Vorname ist in dem herzoglichen Erlass „Johann“ angegeben.

3) Prantl I, 128 lässt diese Mahnung erst am 5. Okt. erfolgen; die Schrift trägt indessen das Datum 'Montag vor Viti', gehört also zu Juni 13.

ziehung Schatzgers, dass derselbe bereits damals sich eines gewissen Ansehens auch ausserhalb des Klosters erfreut haben muss. Schatzger blieb mit Ingolstadt auch weiter in Verbindung. J. Eck druckte in seiner Schrift *Chrysopassus* 1514 einen aus Ingolstadt an ihn gerichteten Brief Schatzgers ab, worin dieser ihn in überschwänglicher Weise verherrlichte.

Aus dem Jahre 1514 besitzen wir ein bemerkenswerthes Gutachten Schatzgers über die Frage der Immunität der Klöster. Dasselbe knüpfte an einen in München vorgekommenen Fall an. Ein friedlich auf der Strasse gehender Bürger war ermordet worden. Der Mörder hatte sich in das Kloster geflüchtet und die Mönche verweigerten, gestützt auf in ähnlichen Fällen erflossene juristische Gutachten und auf eine mit der Exkommunikation drohende päpstliche Bulle, die Auslieferung, welche von der Stadtbehörde gefordert und trotz des Widerstrebens der Mönche mit Anwendung von Gewalt durchgesetzt wurde. Da es sich um die Verletzung eines allgemeinen Privilegs handelte, wollten die meisten Ordensleute den Papst um Hilfe angehen; aber Schatzger rieth ab: Das Privileg sei den Mönchen nur schädlich, nicht nützlich. Sie kämen in den Ruf, die Verbrecher zu schützen, würden gehasst von der weltlichen Behörde, die durch sie an der Bestrafung der Verbrecher gehindert werde. Zuweilen, wie grade in diesem Falle, kämen die Mönche so in den Mund der Leute im ganzen Lande. Dass Schatzger zu dem Ergebniss gelangte, man möge dieses Privileg nicht zu vertheidigen suchen, ist jedenfalls beachtenswerth; obschon wir nicht entscheiden können, ob dieses Ergebniss der Selbständigkeit seines Geistes oder vielleicht dem Einflusse des Hofes zuzuschreiben ist.

Bis 1514 hat Schatzger sich vorzugsweise dem Unterricht und der Predigt gewidmet; aus dieser früheren Zeit

1) Das Gutachten steht Clm. 18933 f. 137.

stammen wohl die meisten Predigten für die Advents- und Fastenzeit, welche uns nur handschriftlich im C. Lat. Monac. 7803 aufbewahrt sind. Eine andere gleichfalls der älteren Zeit angehörige Schrift, die „Formula — auch Normula — perfectae vitae“ schliesst in den gesammten Werken den Band ab. Hier wird sie für bis dahin ungedruckt ausgegeben, was nicht richtig ist, da ein Antwerpener Druck aus dem Jahre 1534 vorhanden ist. Die Abfassungszeit ist leider nicht genau festzustellen. In den gesammelten Werken wird das Jahr 1501 angegeben, damals habe Schatzger das Werk herausgegeben (primo ab eo aeditus), und es cuidam Benedictini ordinis abbati coenobii Tegernseensis dedicirt. Der Name dieses Abtes — Heinrich — ist in der Handschrift Clm. 18505 in einer Randnotiz angegeben, hier aber fehlt die Bezeichnung des Jahres. Der Abt Heinrich Kurzer resignirte 1512, nachdem er vom Jahre 1500 an regiert hatte und übernahm erst nach Schatzgers Tode 1528 zum zweiten Male die Abtwürde. Der Inhalt zeichnet sich vor den zahlreichen ähnlichen Werken, welche am Schlusse des 15. Jahrhunderts von Franziskanern herausgegeben, nicht wesentlich aus. Vielleicht könnte die 14. Regel hervorgehoben werden, worin äussere Werkheiligkeit als bedenklich bezeichnet und stets die Unterwerfung unter des Prälaten Meinung als das beste empfohlen wird, und Regel 20, worin die hl. Schrift der Sonne, das kanonische Recht dem Monde, die übrigen kirchlichen Schriftsteller den Sternen verschiedener Leuchtkraft verglichen werden, wobei von den Neueren Bonaventura begreiflicher Weise besonders empfohlen wird.

Das Jahr 1514 brachte eine wesentliche Veränderung in Schatzgers Stellung. Er wurde zum Provincial der Oberdeutschen, der Strassburger Provinz erwählt. Es war seine Aufgabe, die Klöster der Franziskaner von der Observanz, und auch die Klarissenklöster in seiner ausgedehnten Provinz zu bereisen. Als Gehülfen hiebei erwählte sich Schatzger

den damaligen Guardian von Pforzheim Konrad Pellikan, welcher in seiner Chronik uns über diese Reisejahre berichtet.¹⁾

Bei Gelegenheit einer dieser Reisen wurde der Franziskanerkonvent zu Freiburg i. Br. durch Schatzger mit einer päpstlichen Bulle überrumpelt,²⁾ welche die Annahme der Observanz forderte; in den vorhergehenden Jahren waren widersprechende Entscheidungen von Rom ergangen, das eine Mal die Observanz vorgeschrieben, dann unter Androhung des Bannes Rückgabe des Klosters an die Konventualen angeordnet worden. Jetzt wurden die sämtlichen Brüder ausgetrieben, der Convent einfach von den Observanten in Ausführung päpstlicher und kaiserlicher Befehle unter Beihilfe der Stadtbehörde in Besitz genommen.³⁾

Schatzger betheiligte sich somit persönlich an dem Vernichtungskriege, welchen die einer strengeren Auffassung des Armuthsgelübdes huldigenden Observanten gegen die Konventualen führten, welche ihrerseits sich selbst als die eigentlichen Söhne des hl. Franziskus bezeichneten, dessen Regel von jenen durch erschlichene päpstliche Bullen gefälscht worden sei. Diesem Kampfe widmete Schatzger auch die erste Schrift, welche er drucken liess. Auf der Rückreise von dem Generalkapitel der Observanten diesseits der Alpen, welches im Jahre 1516 zu Rouen abgehalten wurde, erhielt er in Pontoise eine Streitschrift des Ministers der Konventualen der Französischen Provinz Bonifacius de Ceva, eines geborenen Italieners, zur Hand, welche ihn veranlasste, die Feder zu ergreifen. In äusserst lebhaftem Tone bekämpft Schatzger die Ausführungen des Minoriten, der in seinem zu

1) B. Riggerbach Das Chronikon des Konrad Pellikan. Basel 1877.

2) Vgl. Riggerbach S. 50 und auch Eubel Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz S. 277, der leider die zwischen den Parteien gewechselten Streitschriften nicht benutzt hat.

3) Chronikon S. 50.

Paris 1511 erschienenen Werke 'Firmamenta trium ordinum Francisci'¹⁾ und neuerdings in der an das Lateranconcil gerichteten Schrift 'Defensorium'²⁾ elucidativum Observantiae regularis fratrum Minorum' seinerseits die Ansprüche der Observanz auf die Unterwerfung der Konventualenklöster scharf zurückgewiesen hatte. Es blieb nicht bei dem blossen Streite der verschiedenen Theorien. Beide Parteien wandten sich an den jugendlichen Erzherzog Karl, damit dieser seine Hand biete zur Unterdrückung der gegnerischen Ansicht mit Hülfe des Papstes und des Concils; Bonifaz hatte von dem Fürsten die Rückgabe des von den Observanten eingenommenen Konvents zu Brügge erbeten, und wir hören, dass Karl die Observanten hinderte, gegen denselben die Exkommunikation in Anwendung zu bringen, wengleich Bonifaz andererseits klagt, dass der Rath Karls für die Betrügereien der Observanten kein Auge zu haben scheine. In Karls und seines Rathes Gegenwart fand eine Verhandlung der persönlich erschienenen Ordensobern beider Parteien statt. Es war fast das erste öffentliche Auftreten des eben dem Knabenalter entwachsenden Fürsten. Er vermochte eben so wenig eine Verständigung herbeizuführen, als die Befehle Leo's X. und seines Lateranconcils, obgleich vorher dessen Urtheil von beiden streitenden Parteien als verbindlich anerkannt worden war. Schatzgers „Apologia Status fratrum ordinis minorum de observantia“ schliesst denn auch mit dem Vorwurfe, dass

1) In den mir zugänglichen Exemplaren der hiesigen Staats- wie der Universitätsbibliothek ist Fol. 142–152 ausgeschnitten; aus dem Inhaltsverzeichniss ist zu ersehen, dass dort eine Vertheidigung Wilhelms von Ockam und seiner Genossen gegen Johann XXII. gestanden hat. Sehr beachtenswerth sind auch die Sermones quadragesimales und das Opus de perfectione christiana, welches Ceva herausgab.

2) Nach Hefele-Hergenröther VIII, 767 wird Niemand ahnen, wie die Dinge in Wirklichkeit verliefen. Ceva schreibt im Defen-

sein Gegner die Autorität des Papstes geringschätze.¹⁾ Die beiden Streitschriften bieten reiche Belehrung über die vor der Reformation in den Klöstern herrschenden Zustände. Man könnte auf den Gedanken kommen, für die schärfsten protestantischen Angriffe gegen die Mönche hätten die Schriften jener beiden Ordensvorstände als Vorlage gedient.

Schatzger vollendete seine Schrift gegen Bonifaz in Basel im August 1516. In dieser Stadt gab er seinem Genossen Pellikan Erlaubniss, noch einige Zeit zu verweilen, um die Drucklegung der Amorbachschen Bibel zu beaufsichtigen. Er selbst setzte inzwischen seine Reise durch Oberdeutschland fort. In Ulm, wo Pellikan wieder zu ihm stiess, erreichte ihn ein päpstlicher Befehl, welcher für das nächste Pfingstfest ein Generalkapitel sämtlicher Minoriten, der Observanten wie der Konventualen, nach Rom berief. Nachdem im Januar auf einer Versammlung zu Pfortzheim zum Vertreter der Strassburger Provinz noch der frühere

sorium a 2: 'Obtulerunt itaque principi serenissimo fortassis praecedentibus inauditam seculis iniustissimam in scriptis petitionem, videlicet ut ad sedandas fratrum discordias peteret ab sanctissimo domino nostro cogi fratres regulam sub ministris observantes ad obedientiam vicariorum subeundam dividique provinciam contra morem antiquum et hactenus observatum. Post haec in conspectu illustrissimi principis convocati adversa pars et ego, praesentibus illustrissimis dominis Philippo de Ravestain in patria Clevensi duce, Carolo de Croy principe Chimiacensi, Guillermo de Croy domino de Chievres, aliisque plurimis dominis et consiliariis eiusdem principis, declarato per os honorandi domini Joannis Silvestris utriusque juris doctoris et principis illustrissimi cancellarii eiusdem principis ad nostri ordinis unionem et pacem desiderio' habe er den Observanten ein grosses Blatt überreicht mit dem Anerbieten 'obligent se ad observantiam regulae secundum intentionem expressam beati Francisci, ubi purius ab sacro concilio fuerit iudicata' aber die Observanten hätten die Reform ihren Vikaren vorbehalten wollen.

1) Cum enim religiosus obligatus sit secundum regulam suo regulari obedire praelato, numquid summus pontifex sibi praelatum

Provincial und jetzige Guardian zu Nürnberg, Johann Macheisen, erwählt worden war, begab sich Schatzger im März 1517 von Basel aus auf die Reise nach Rom. Bei dem Generalkapitel wurde die gewünschte Einigung nicht erzielt, vielmehr jetzt die Trennung im Orden, wie Tschamser¹⁾ richtig hervorhebt, noch verschärft. Ein minister generalis, den Observanten angehörig, sollte an der Spitze aller Franziskaner stehen, aber den Konventualen blieb die Wahl eines magister generalis verstattet, und dem von diesen Erwählten gab Leo gleich Dispens von der eben neu angeordneten Einholung der Bestätigung durch den Minister der Observanten. Derlei einander widersprechende Erlasse waren nur zu oft das Ergebniss gemeiner Bestechung; auch in diesem Falle nannte man hohe Summen, welche die Observanten aufgewandt haben sollten.²⁾ Dass aber, wenn dies nicht bloss schöne Verleumdung ist, Schatzger hierbei nicht betheiligt

assignare potest, numquid papa ministrum potest deponere et alium constituere, subditoque praecipere ut illi quem constituit tamquam suo regulari obediat praelato. Si hoc negas, sicut similia posse de summo negasti pontifice, ut in superioribus profusius est deductum, omnem auctoritatem super ordinem fratrum minorum a summo tollis pontifici. Die Schlussfolgerung ist wohl nicht abzulehnen; aber zur Zeit des Laterankoncils war eben die Macht des Papstes noch nicht so fest begründet, dass die Konventualen genöthigt gewesen wären, ihm aufs Wort zu gehorchen. Ihnen erschien der Anspruch des Papstes als eine Versündigung an der von Gott selbst herrührenden Ordensregel und sie rechtfertigten ihren Widerstand mit dem Hinweis auf c. 23 C. XII, 9. 1. Die von Wadding verzeichnete Antwort des Bonifacius auf Schatzgers Apologia liegt mir nicht vor.

1) Annales der Baarfüßeren zu Thann II, 2.

2) Vergl. Defensorium elucidativum: Illi nihilominus aperte protestantur, qui publico in sermone multa milia se pro nostris conventibus expensuros dixerunt, c 8; vulgaris enim est rumor, eos ingentem effudisse pecuniam pro nostri conventus Brugensis adeptione et nunc pro novae huius, quam petunt, provinciae consecutione, b 2. Riggenbach S. 62.

war, darf man aus Pellikans Aufzeichnung folgern, wonach jedenfalls aus Deutschland bei dieser Gelegenheit kein Geld in die päpstlichen Kassen gelangt ist.

Mit der Rückkunft in die Heimath lief das Vikariat Schatzgers ab und er trat für die nächsten drei Jahre wieder in die bescheidenere Stellung eines Guardians des Nürnberger Klosters zurück.

Während dieser Zeit erfolgte das Auftreten Luthers. Dass Schatzger sich gleich auf die Seite der Gegner stellte, wird man vielleicht daraus schliessen wollen, dass ihm J. Eck am 2. September 1519 die Streitschrift gegen Luther widmete, welche unter dem Titel „Expurgatio“ erschien, Th. Wiedemann, Johann Eck Nr. XXIV. Leider ist diese Schrift mir unzugänglich, schon Löscher war nicht im Stande, sie aufzutreiben. Wir wissen ferner, dass Schatzger von dieser Zeit her bei den Klarissen und ihrer Oberin Charitas Pirkheimer in gutem Andenken und in freundschaftlicher Verbindung mit ihnen geblieben ist.¹⁾ Im Jahre 1520 wurde er auf dem Kapitel zu Amberg von etwa 120 anwesenden Vertretern der verschiedenen Klöster aufs Neue zum Provincial der oberdeutschen Ordensprovinz gewählt. Schatzger wollte mit Pellikanus, dem gewählten Vertreter, an dem Generalkapitel zu Carpi theilnehmen, aber Pellikan blieb aus, durch Bau-sorgen in dem Basler Konvent gehindert, an seine Stelle trat Schatzgers Sekretär. Wir hören, dass der Spanische Provincial Franziskus de Angelis über mancherlei Aenderungen im Orden mit Pellikan verhandelt hatte, welche er auf dem Kapitel zu Carpi zur Sprache bringen wollte; Pellikan erzählt uns nichts näheres, sondern nur, dass diese Dinge auch noch das folgende Generalkapitel beschäftigten.

1) Vgl. Binder Charitas Pirkheimer S. 40 fg. Den von Binder angeführten Ausspruch Schatzgers über Nürnberg habe ich nicht gefunden.

Im Jahre 1522 wurde dann Schatzger bei einem Provincialkapitel, das zu Leonberg in Schwaben abgehalten wurde, genöthigt, sich mit der Lutherischen Angelegenheit zu beschäftigen. Eben sein Freund Pellikan, der Guardian zu Basel, wurde als Anhänger Luthers verdächtigt und manche forderten, dass er, weil exkommunicirt, zu den Berathungen nicht zugelassen werden solle. Unter dem Vorsitze Schatzgers nahm man indessen die Einrede Pellikans wohlwollend entgegen, dass er von einer Exkommunikation keine Kenntniss habe, kein päpstliches Dekret ihm je zu Gesichte gekommen sei, und er auf das blosser Gerücht hin die Förderung der Lutherischen Bücher aufgegeben, sich nur mehr um die nicht verurtheilten, wie z. B. die Psalmenausgabe, bekümmert habe. Es widerspricht dies nicht einem späteren Briefe Pellikans; danach äusserte sich aber Pellikan noch weiter über den Werth der Lutherischen Schriften dahin, dass er darin manches nicht verstehe, einiges billige, anderes aber tadele; er lese auch fleissig, was gegen Luther erscheine und habe ein Buch des Schatzgers zum Drucke befördert, damit die Ordensgenossen wüssten, was man von Luthers Schriften zu halten habe. Pellikan wurde daraufhin zugelassen und setzte, wie er erzählt, mit Schatzger zusammen durch, dass von einem allgemeinen Verbot, Lutherische Schriften zu lesen, abgesehen wurde; man nahm die gelehrten Brüder, besonders die Prediger, davon aus, mit der Begründung, dass dieselben die Bücher vielmehr eifrig studieren müssten, um die darin enthaltenen Irrthümer, die Angriffe gegen die kanonischen Schriften und die Wahrheit zurückzuweisen.

Diese Entscheidung war nicht nach dem Sinne derjenigen, welche am liebsten den ketzerischen Wittenberger Augustiner den Flammen überliefert hätten. Das thatsächliche Ergebniss war, dass die Lehre Luthers, indem man ihr Luft und Licht gewährte, sich in Folge des Beschlusses

weiter ausbreitete, mochte auch dem Wortlaute nach eher Kampf gegen die neue Lehre in Aussicht genommen sein. Es entsprach ein solches Vorgehen der Art Schatzgers, der uns als ein verständlicher und milder Mann selbst von seinen Gegnern im Orden geschildert wird. Auch im Jahre 1523, als die Eiferer ihn aufs neue antrieben gegen Pellikan und seine Genossen einzuschreiten, weil diese bei der Drucklegung Lutherscher Schriften in Basel thätig waren, ging Schatzger nur vorsichtig und zögernd ans Werk. Die Angebereien der Professoren und Kanoniker zu Basel bestimmten ihn zwar, Pellikan und noch zwei andere Brüder zu versetzen, indessen, wie Pellikan sagt, sollte dieser Ortswechsel in durchaus ehrenvoller Weise stattfinden. Doch auch hiermit drang er nicht durch. Der Rath von Basel legte sich ins Mittel, drohte die Verjagung aller Minoriten an, falls jene drei, gutwillig oder widerwillig, Basel verlassen würden. Schatzger wurde, nachdem er vergeblich vor dem versammelten Rathe die Versetzung zu rechtfertigen versucht hatte, aufgefordert, die Stadt zu verlassen.

Nach dem Rathsprötokoll soll Schatzger vor versammeltem Rath erklärt haben, es sei nicht gut, dass ein Prediger stets die Wahrheit sage, zuweilen müsse man darin vorsichtig sein, damit der gemeine Mann im Zaume gehalten werden könne. Pellikan in seinem ausführlichen Bericht erzählt davon nichts. Er meldet aber, dass nach jener öffentlichen Verhandlung Schatzger sich ihm gegenüber unter vier Augen über die geringschätzigc Behandlung beklagte, welche ihm von dem Rathe sowohl als von den ungehorsamen Mönchen zu Theil geworden sei; Pellikan selbst will unter Betheuerung seines Gehorsams gegen den Provincial sich nur über seine Ankläger abfällig ausgesprochen haben, denen man allzu leicht Glauben geschenkt habe. Am folgenden Tage hielt dann Schatzger eine Ansprache an die versammelten Brüder, worin er zum Frieden mahnte, auf

die Hemmnisse hinwies, welche er bei Ausübung seines Amtes gefunden habe und auf das künftige Provincialkapitel die weitere Verhandlung verschob; schliesslich beim Fortgehen sagte er zu Pellikan: Du bist nicht mehr mein, sondern des Raths Guardian, wogegen dieser ihm zu Füssen fallend betheuerte, er wolle gehorsam sein, wenn der Provincial die Folgen auf sich nehmen wolle. Darauf reiste Schatzger ab, ohne ein entscheidendes Wort zu sprechen.

Bei dem im August 1523 stattfindenden Kapitel wurde Schatzger von der Last des Provincialats befreit und blieb die ihm noch vergönnten 4 Jahre seines Lebens meist in München als Guardian des Klosters; die Hofleute pflegten ihn, da er stets um 5 Uhr celebrirte, den Frühmesser des den Franziskanern überhaupt geneigten Herzogs Wilhelm zu nennen. Er wusste diesen zu bestimmen, den König Ferdinand um seine Verwendung im Interesse der von dem Nürnberger Rath bedrängten Barfüssermönche und der Clarissinnen anzugehen.¹⁾ Als Schatzger an der Wassersucht erkrankte, verlangte er besonders die hl. Oelung zu empfangen und zwar, wie sein Biograph sagt, aus dem Grunde, damit seine Gegner nicht ihm nachsagen könnten, er habe nichts davon gehalten,²⁾ eine Besorgniss, welche nach dem, was wir über Schatzgers kirchliche Haltung wissen, Verwunderung erregen muss. Am Schreibtisch sitzend, starb Schatzger am 18. September, am Tage nach dem Feste der Stigmata des hl. Franziskus, wie der Biograph hervorhebt.

Pellikan schildert uns Schatzger als einen nicht bloss

1) Vgl. Binder S. 182. Greiderer lässt den Schatzger auf einem Kapitel „Burgensi“ (Burgau oder Brügge?) zum Inquisitor gegen Luthers Anhänger „praesertim ordinis nostri“ ernannt werden. Die Quelle dieser Nachricht kenne ich nicht.

2) *obnixè petens divina sibi administrari sacramenta, praesertim unctionis extremae, ne eo neglecto adversarii sui ipsum, tamquam nihil de eis sensisset, inculpato possent.*

gelehrten, sondern auch aufgeklärten — minime superstitiosae fidei — und wohlwollenden Mann, welchem er selbst in Liebe und Verehrung anhing. Und nicht allein der frühere Vertraute urtheilt in dieser Weise, sondern auch Eberlin von Günzburg lobt Schatzger im Gegensatz zu Eck, Faber und Murner als einen Mann, der ehrlich nach seiner Ueberzeugung handle, die Pflichten, welche der Ordensstand ihm auflege, gewissenhaft selbst erfülle. Kilian Leib spricht sich ebenfalls lobend über Schatzger aus auf Grund persönlicher Bekanntschaft.¹⁾ Eberlin bezeichnet ihn als ziemlich den besten unter allen Barfüßern und begegnet sich in diesem Urtheil mit dem Herausgeber der Schriften Schatzgers Bachmann, welcher hervorhebt, er habe nicht jenen Mönchen geglichen, welche äusserlich wie ein Cato, insgeheim aber wie ein Sardanapal lebten.²⁾ Aber wenn auch aus Eberlins Worten deutlich hervorgeht, dass der Ruf Schatzgers als eines gewissenhaften Mönchs nicht anzutasten war, so hin-

1) Aretin Beyträge zur Geschichte IX, 1025.

2) non, inquam, eorum more faciebat qui foris sunt Cathones, intus Sardanapali. Es ist ein Observant, der Schatzger mit diesen Worten zu den andern Mönchen in Gegensatz stellt. Der Konventuale Bonifacius de Ceva schreibt über die Observanten:

„Non mihi videntur 'observantes' recte dici nonnulli crapulosi et idiotae fratres, nulla spiritus acutiae, nulla scientia, nulla devotione praediti, qui solis quaestibus inhiant ventrique parent, existimantes — secundum apostolum — questum pietatem, et ventrem constituentibus Deum. Orationi nunquam vel raro, comessationi vero et hauriendis calicibus crebro instantes, ecclesiam multo minus quam coquinam et oppidum frequentantes . . . non ultra progrediendum puto in his quae veram religionem attingunt. Decipimur cultu: siquidem ob exteriorem cultum plurimi fratres a secularibus venerantur ut sancti, qui multo plus vacant ventri quam devotioni. Non despicio fratrum simplicitatem, sed non laudo asinitatem. Profecto vilescit religio repleta trutinis, plures ob corporalem alimoniam quam propter sanctimoniam habitum religionis assumunt.“ Defensorium l. 2.

derte dieser Umstand ihn doch nicht, scharfe Angriffe gegen ihn zu richten. Eberlin macht sich über den Schriftsteller Schatzger lustig, der zwar viel gelesen habe, bei dem es aber an der rechten Grundlage fehle; ferner schreibt er demselben grossen Eigensinn zu, der keinen Widerspruch dulde, und meint, dass durch listige Mönche und Nonnen, welche ihn gelobt hätten, um von ihm Vortheile zu erlangen, Schatzger in seiner Eitelkeit sich habe bestimmen lassen, als theologischer Schriftsteller aufzutreten.¹⁾

Eberlin spricht von der ersten Schrift, welche Schatzger seit jener Streitschrift in Ordenssachen zu Basel 1522 dem Druck übergab, von dem „Scrutinium.“ Pellikan habe den Schatzger dadurch für sich zu gewinnen gewusst, dass er den Druck bei Adam Petri vermittelte, also in der Offizin, welche auch Luthers Werke herausgab. In der Vorrede wendet sich Pellikan an den Leser, um Schatzger zu rühmen, der mehr auf die zuverlässigen Zeugnisse der Schrift sich bei seiner Beweisführung stütze, als auf menschliche Gründe und Spitzfindigkeiten. Obgleich in des Duns Scotus Schule trefflich ausgebildet, habe er doch nach des hl. Augustinus Beispiel sich lieber der milden Redeweise bedient, und in christlicher Liebe seine Sprache gemässigt. Es wird Schatzger zu besonderem Verdienst angerechnet, dass er sich den Sprachstudien und der humanistischen Literatur trotz seines hohen Alters noch zugewandt habe. Die Vorrede des Scrutinium trägt Pellikan's Name, nach Eberlin stammt sie von Erasmus. Schatzger selbst aber beklagt in seiner Einleitung, dass in jetziger Zeit allzu viel Gewicht auf die Sprache gelegt werde, und die Polemik oft sich selbst Zweck sei; er spricht den Wunsch aus, dass die Liebe stets die Richtschnur sein möge. Wenn man die Schrift durchgeht, so

1) Eberlin v. Günzburg 'Mich wundert etc.' D 2. Vgl. Radlkofer S. 165.

wird man finden, dass Schatzger allerdings einen Ton anschlug, welcher sich vortheilhaft von dem damals üblichen unterscheidet, dagegen vermag ich nicht recht einzusehen, dass Schatzgers Darstellung sich von der früheren scholastischen Methode wesentlich unterscheiden soll. Unter dem üblichen Citatenschwall führt er in seinen *Conatus* und *Indagines* die Lehre von der Gnade und der Willensfreiheit, über die Verdienstlichkeit der guten Werke, über das Messopfer, Priesterthum und Gelübde in der herkömmlichen Weise aus, nicht ohne polemische Ausführungen gegen die Neuerer, aber unter scharfer Betonung der Nothwendigkeit katholischer Einheit nicht bloss in Bezug auf Luther, sondern auch gegenüber den Streitigkeiten zwischen Thomisten und Sectisten, den Anhängern des hl. Augustinus und des hl. Hieronymus.

Eberlin sprach 1524 die Ansicht aus, die Gelehrten würden dem Schatzger nicht antworten, sondern ihn in seinem Narrensinn bleiben lassen; er wusste also nicht, dass schon im Jahre vorher 1523 Joh. Briesmann im Auftrage Luthers eine von diesem mit einem einleitenden Briefe versehene Schrift¹⁾ veröffentlicht hatte, welche sich gegen eine zweite Arbeit Schatzgers „*Replica*“ wandte, worin Schatzger Luthers Ansichten angegriffen hatte, die in den Schriften über die Mönchsgelübde und die babylonische Gefangenschaft entwickelt waren. Eine Erweiterung der in der *Replica* gegebenen Ausführungen unter Rücksichtnahme auf die inzwischen veröffentlichten Schriften liegt in dem „*Examen novarum doctrinarum*“ vor, welches Schatzger 1523 in Ulm erscheinen liess. In schärfster Weise fährt Schatzger hier gegen seine Widersacher los. Schatzger hatte seinen Gegner allerdings nicht mit Namen genannt, aber das lässt die

1) Joannis Briesmanni ad Casparis Schatzgeyri Minoritae plicas responsio.

Grobheit seiner Polemik natürlich nicht im milderen Lichte erscheinen; man versteht nicht, wie in der Vorrede Amersfort von Schatzger rühmen kann, derselbe lasse sich durch Beleidigungen nicht reizen, verstumme bei Beschimpfungen und zeichne sich durch Milde und Sanftmuth aus; seine Gegner übertrafen ihn dann aber noch an Unhöflichkeit, was eigentlich nicht zu verwundern ist, da jeder von seinem Widersacher voraussetzte, dass der Satan dessen Feder geführt habe.

Die bisher erwähnten, nur in lateinischer Sprache erschienenen Schriften Schatzgers fanden, wie aus den wiederholten Auflagen hervorgeht, vielseitige Anerkennung und so kann es nicht Wunder nehmen, dass Schatzger allmählich darauf bedacht war, sich unter Anwendung der deutschen Sprache auch an weitere Kreise zu wenden. Die kleine Schrift „De cultu et veneratione Sanctorum,“ zuerst wohl noch 1522 gedruckt, erschien deutsch 1523, und dann wieder lateinisch 1524 in einer sehr vergrößerten Ausgabe. Das gleiche Verhältniss waltet ob bei den Schriften „De vita christiana et monastici instituti . . . quadratura“ und „von dem waren christlichen Leben, 1524.“ In beiden Texten findet sich eine hitzige Polemik gegen drei „allophili,“ deutsch „Boten,“ von denen der zweite und dritte mit Sicherheit auf die Ordensgenossen Schatzgers Lambert von Avignon und Eberlin von Günzburg zu deuten ist, während unter dem ersten vielleicht Heinrich von Kettenbach zu verstehen ist. Dem Th. Billicanus, welcher in seiner Apologie gegen Marstaller auch einen Ausfall auf Schatzger macht, hat dieser, so viel ich weiss, nicht erwidert.¹⁾ Auch die Schrift

1) Adversus propositiones Leonardi Marstalleri Ingolstadiensis confutatio Theobaldi Billicani, ecclesiastae, d 2: quamquam conatus est adserere Sasgerus libello quodam longe miserrimo, in quo neque linguae splendor ullus neque artificium neque veritas inest. Der Druck ohne Ort scheint aus der Werkstätte Ulrich Morharts in Tüb-

„Von der waren christlichen und evangelischen Freiheit“ lateinisch: „De vera libertate evangelica“ erweist sich als deutsche Uebersetzung, wenn man den Stil ins Auge fasst. Es bleibt dabei auffallend, dass die Vorrede des Tübinger Professors Johann Amersford, eines Minoriten, welcher früher auch das „Examen“ mit einem Vorwort versehen hatte, in der deutschen Ausgabe fehlt. Die Lehre von den guten Werken, welche in dieser Schrift gegeben war, führte dann Schatzger in demselben Jahre 1524 noch in einem besonderen Buche „Von christlichen Satzungen und Lehren“ weiter aus und vertheidigte sie gegen erfolgte Angriffe. Gegen die noch 1530 in der Confutatio bekämpfte Schrift des Pfarrers zu Teuchern Anton Zimmermann, wonach Christus vor der Auferstehung in der Hölle gelitten, erhob sich Schatzger 1526. „Vom Fegfeuer“ handelte Schatzger 1525, ferner schrieb er 1525 deutsch und lateinisch über das Messopfer. Diese Arbeit muss indessen wohl noch im Jahre 1524 verfasst sein, denn bereits vom 10. März 1524 ist eine Ergänzung zu derselben datirt, worin die Schrift der beiden Pröpste zu Nürnberg „Grund und Ursach“ bekämpft wird, während auf Osiander schon in der Hauptschrift Rücksicht genommen war. Osiander liess dann „Wider Caspar Schatzgeyer Barfüsser-Münchs unchristlichs Schreiben“ in scharfem Angriffstone ein Heft

ingen zu stammen. Es würde die Feststellung desshalb von Interesse sein, weil der Brief an Leonhard von Eck, welchen Marstaller drucken liess, da er dem Billican zu antworten verschmähte, in genau dem gleichen Exemplar, welches Marstaller dem Freisinger Kanonikus Joh. Bal eigenhändig widmete, auch der von Billican dann veröffentlichten „Apologia Theobaldi Billicani ad excusationem epistolam Leonardi Marstalleri ad Leonard. Eckium Equi. Germa. De libero arbitrio quaedam. Epistola Marstalleri ad finem excussa, beigegeben ist. Die Seitenzahl der Marstallerschen Epistel ist selbstständig gezählt. Man wird sonach für wahrscheinlich halten müssen, dass der Drucker nach Ablieferung der bestellten Exemplare an Marstaller auch dessen Gegner zur Verfügung stand.

erscheinen, welches eine Erwiderung fand: „Abwaschung des Unflats so Andreas Osiander dem Gaspar Schatzger in sein Antlitz gespiben hat.“ An dieses Büchlein reihte sich dann eine anonyme Flugschrift eines aus Baiern gebürtigen Nürnbergers,¹⁾ der, wie er sagt, nur des Schatzgers letzte, nicht die früheren Schriften gelesen hatte, und sich von Schatzger jetzt Aufklärung über eine Anzahl von Fragen erbat. Schatzger that dies in der Schrift „Ein gietliche und freuntliche Antwort.“

Noch ein zweiter Anonymus, der aber sein Inkognito weniger wahrte, trat gegen Schatzger auf. Es ist Johann von Schwarzenberg. Gegen diesen den gleichfalls anonymen Herausgeber der „Beschwörung der alten teuflischen Schlange mit dem göttlichen Wort“ richtete Schatzger 1525 seine „Fürhaltung 30 Artikel, so in gegenwärtiger Verwirrung auf die Bahn gebracht und durch einen neuen Beschwörer der alten Schlange gerechtfertigt werden.“ Schwarzenberg wurde auch von Schatzger nicht als der Verfasser ausdrücklich genannt, aber doch so bezeichnet, dass man nicht darüber im Zweifel sein konnte. Die Persönlichkeit des Verfassers, des früheren Hofmeisters bei dem Bischof von Bamberg verschaffte dem Buche eine besondere Bedeutung grade am Münchner Hofe, wo Schatzger wirkte. Dort war der Herzog Wilhelm zwar ein gewaltiger Waidmann, besass aber für geistige und geistliche Dinge wenig Verständniss. Christof Freiherr von Schwarzenberg, der Sohn Johans, hatte als Landhofmeister eine einflussreiche Stellung. Schatzger bemitleidet den Verfasser, welchen er vor Jahren wohl gekannt habe, derselbe habe seines ehrwürdigen Alters und seines früheren Ansehens und guten Leumunds nicht geachtet und klug gethan, den Namen nicht zu nennen. Schatzger sagt, er habe dessen Sohn — eben

1) Vgl. Fr. Roth, Reformation in Nürnberg, S. 269.

den Hofmeister Christof — gefragt, ob dieser nicht gegen seinen Vater die Feder ergreifen wolle, wozu derselbe, wie Schatzger naiv hinzusetzt, durchaus das Zeug habe. Auf die ablehnende Antwort hin habe er selbst dann dieser Aufgabe sich unterzogen, ohne dass er von jenem aufgefordert worden sei: auch habe jener die Schrift nicht zu sehen bekommen, damit eben jeder Anlass zu Missstimmung zwischen Vater und Sohn vermieden werde. Diese Bedenken waren jedesfalls nicht sehr ernster Art. Als Johann von Schwarzenberg eine mir unbekannte Schrift „von der Kirchendiener und geistlichen Personen Ehe“ veröffentlichte, schrieb Christof an Schatzger einen Brief, worin er die Veröffentlichung des väterlichen Werkes beklagte und Schatzger ersuchte, wo möglich nichts dagegen zu schreiben, man dürfe vermuthen, dass Andere an dem Werke Antheil hätten; sollte aber Schatzger sich doch für schuldig erkennen, dies zu thun, so möge er in solcher Weise schreiben, dass man erkenne, wie nicht Rachsucht, sondern nur der Eifer für die Ehre Gottes ihm die Feder geführt habe; Schatzger druckt diesen Brief ab und seine Antwort darauf. Er erklärt, Schwarzenberg bekämpfen zu müssen, weil derselbe unchristliche Dinge behauptete, die römische Kirche und ihn selbst schmähe, ja er versichert, er wolle ihm den adeligen Titel vorenthalten, weil das in Glaubenssachen nichts austrage. Man wird dem demokratischen Freimuth des Barfüssers, welcher auch dem Herrn Landhofmeister mit dieser Bemerkung gewiss keinen Gefallen that, Anerkennung zollen.

In dem Buche „*Traductio Satanae*“ hat Schatzger angenommen, diejenigen katholischen Lehren, welche damals am heftigsten bestritten wurden, zu vertheidigen; er will den Satan, welcher sich als Engel des Lichts ausgiebt, mit dem Lichte der göttlichen Schrift beleuchten und so entlarven. Erst nach seinem Tode, 1530, wurde das ganze Werk gedruckt, zu Schatzgers Lebzeiten erschienen schon vor Mai

1525, nicht erst 1526, die ersten vier Kapitel, unter dem Titel: „Ain warhaftige Erklärung, wie sich Satanas . . . erzaigt unter der Gestalt eines Engels des Lichtes.“ Im Ganzen sollte das Werk 20 Kapitel enthalten, indessen hat Schatzger das 19. Kapitel, gegen Luthers Schrift *De servo arbitrio* gerichtet, unvollständig hinterlassen, das 20. über die Prädestination gar nicht begonnen. Wir ersehen dies aus der Handschrift; gedruckt wurden 1530 die ersten 10 und das 18. Kapitel, ferner die Kapitel 11—17 als besonderes Buch 1530 mit dem Titel „ecclesiasticorum sacramentorum pia . . . assertio,“ und die Kapitel 5—9 im Jahre 1526 deutsch als „Fünf Titel von den dreien Gotsförmigen Tugenden.“

Eine angeblich zu Strassburg 1523 erschienene deutsche Schrift Schatzgers „Drei Predigten über das *Salve Regina*,“ welche Kobolt anführt, habe ich nicht gesehen. Anfänglich dachte ich, es könne eine Verwechslung mit Georg Hauer's „Drei Predigten“ vorliegen; aber Sebald Heiden wendet sich in seiner Schrift über das *Salve* ausdrücklich gegen Schatzgers gedruckte Predigten, so kann Kobolt doch recht haben, obschon nach Will und Zeltner die Schrift Schatzgers nicht existirt haben soll — worauf mich Dr. Schulze vom Germ. Museum aufmerksam machte, als ich dort der Schrift unseres Schatzger nachfragte. Fälschlich wird Schatzger dagegen von Th. Wiedemann Nr. 23 ein Werk „*Pia . . . dominicae orationis enarratio*“ zugeschrieben, welches einem jüngeren Sächsischen Minoriten Sager angehört, und Nr. 11 eine „*Disputatio Ingolstadii 1524.*“ Diese ist nichts anderes als die Schrift der Universität Ingolstadt, worin sie zur Rechtfertigung wegen Seehofer's Verurtheilung zu einer Disputation einlod. Schatzgers Name kommt darin nicht vor. In beiden Fällen haben irrige, jetzt richtig gestellte Einträge in dem Katalog der Münchner Staatsbibliothek irre geführt.

Handschriftlich findet sich auf dieser Bibliothek noch ein „Remediarius tentationum“ und „Directio salubris pro monasticis personis“ Clm. 18505 und 18204, und deutsch 15 Ermahnungen, wie man sich vor Irrlehren schützen könne, Clm. 27153, ferner lateinische Concepte zu Predigten in der Adventszeit über den Glauben, in der Fastenzeit über die zehn Gebote.

Ueberblicken wir die gesammte schriftstellerische Thätigkeit des Münchner Franziskaners, so wird man wohl manche seiner Schriften ihrem Hauptinhalte nach als unselbständige Wiederholungen älterer, besonders minoritischer Schriftsteller bezeichnen dürfen. Indessen, wie auch Luther in seinem Briefe an Briesmann andeutet, folgte Schatzger doch nicht unbedingt und gedankenlos dem Wege seiner Vorgänger; er vermeidet die Häufung von Citaten aus späteren Kirchenlehrern, zieht es vor Stellen aus der hl. Schrift anzuführen, wobei dieselben allerdings, aus dem Zusammenhang gerissen, oft in sonderbarer Weise als Belege verwerthet werden. In dieser Beziehung leisten ja auch die protestantischen Gegner mancherlei. Aber es ist zu betonen, dass wir fehlgreifen würden, wenn unser Urtheil über den Schriftsteller Schatzger lediglich jenen Männern folgte, welche sich in ihrer Polemik über den dummen, frechen, unverschämten Barfüsser wegwerfend aussprachen. Schatzger steht höher, als z. B. ein Cochleus, welcher im römischen Solde stand, und auch von Alfeld, Dietenberger, Emser und Eck unterschied er sich zu seinem Vortheil. Die Derbheit seiner Sprache verletzt gewiss häufig unsern Geschmack, aber man wird fordern dürfen, dass man den katholischen Barfüsser nicht strenger beurtheile, als seine Gegner, zugleich aber sich davor hüten, mit Janssen II, 194 Luther für den Ton der Polemik verantwortlich zu machen, während dieser in Wirklichkeit doch genügende Auswahl an theologischen Vorbildern derber und unwürdiger Sprache vorfand. Fast könnte man gegen-

über der Janssen'schen Uebertreibung die Behauptung wagen, dass grade die Sprache Luthers zeige, wie tief bei ihm die mönchische Erziehung eingewurzelt war. „Wie einer zu Markt kommt, danach findet er Kaufmannschaft“ sagt Schatzger gegenüber Schwarzenberg,¹⁾ um es zu rechtfertigen, dass er ein Büchlein geschrieben habe, welches jenem zu Kopf steigen werde. Er meint, dass er noch bei weitem nicht mit dem gleichen Masse vergolten habe, welches jener gebraucht habe, wie denn Luther und dessen Schüler alle „nicht bloss hitzig, sondern auch spöttlich, schmähend, schändend, lästernd, mit höchsten Lastern, freventlich urtheilend, ohne alle christliche Zucht und Ehrsamkeit, frecher als die Hippenträger“²⁾ schrieben. Man wird aber wohl annehmen dürfen, dass Schatzger nach und nach wirklich der richtige Massstab in der Beurtheilung seines eigenen Verhaltens verloren gegangen war und dass er wirklich glaubte, ihn selbst zeichne christliche Milde und Sanftmuth höchst vortheilhaft vor seinen Gegnern aus. Besonders in den früheren Schriften Schatzgers finden sich wirklich schöne Stellen, in denen er die vergiftete gehässige Sprache, welche üblich geworden, beklagt und verurtheilt; dann aber begegnen uns wieder unglaubliche Rohheiten.

Der Inhalt der Schriften verdient in mehreren Beziehungen Beachtung. Schatzger hatte ein offenes Auge für die Missstände, welche in der damaligen kirchlichen Lehre und in dem Leben sich festgesetzt hatten. Er erkennt und bekämpft die in die Kirche eingedrungenen Missbräuche, wendet sich mit Entschiedenheit gegen diejenigen, welche bestimmte menschliche Vorschriften unter Androhung des Bannes d. h. ewiger Strafen einschärften. Amersford hebt in der Vorrede zur „vera libertas“ grade diesen Punkt hervor,

1) Fürhaltung 30 Artikel P 1.

2) Fürhaltung O 2.

erklärt sich mit Schatzger durchaus einverstanden, fügt aber die Warnung bei, der Leser möge aus dessen Schrift die Arznei zur Beruhigung des eigenen Gewissens, nicht aber die giftige Auffassung herausziehen, als ob alles menschliche Gesetz nichts zu bedeuten habe. Schatzger versteht unter diesen „menschlichen“ Gesetzen nicht etwa die staatlichen und bürgerlichen, sondern alle diejenigen zahlreichen kirchlichen Gebräuche, welche, ohne in der hl. Schrift ausdrücklich begründet zu sein, doch von Seiten der Kirche den Gläubigen aufgelegt werden. Schon in dem Scrutinium hatte er auf die Wallfahrtsgelübde und die Dinge ihres gleichen hingewiesen, wie er später in der „de vera libertate . . . lucubratio“ sagt, allerdings nur mit einem Nadelstich. Indem er jetzt näher auf die Frage eingeht, stellt er sich in die Mitte zwischen die Partei, welche alle Kirchengesetze als der Freiheit widersprechend verwarf, und deren Gegner, welche dieselben für verbindlich erklärten bei Verlust der ewigen Seligkeit. Schatzger will, dass die Kirche das Beispiel von Eltern nachahme, welche für den Leichtsinn oder auch den Uebermuth ihrer Kinder doch nicht Ertränken oder Erdrosseln als Strafe anwenden, sondern eine leichte Ruthe. Obgleich Schatzger seiner Ausführung einen Theil ihrer Bedeutung dadurch nimmt, dass er z. B. das Fastengebot wegen des durch die Verletzung entstehenden Aergernisses für unter Todsünde verbindlich erklärt, und dass er das absichtliche Verachten der Kirchenvorschriften nicht minder schroff aufzufassen gewillt ist, war diese Ansicht doch mit allen den zahlreichen Anordnungen des kanonischen Rechts in Widerspruch, welche das Leben der Geistlichen wie der Laien einengten. Schatzger rieth den Ordensleuten ab, sich selbst bestimmte Gebetsleistungen oder andere sogenannte gute Werke aufzulegen, auf welche man nicht vertrauen dürfe: es gelte vielmehr das Reich des Geistes d. h. der Freiheit anzustreben. Dieser Gedankengang führte folge-

richtig zum Preisgeben der sogenannten evangelischen Rätthe und zu einer Erschütterung der Grundlagen des Ordenslebens selbst, und wenn Schatzger auch selbst diese Folgerungen sich nicht aneignete, ja sie auch nicht als solche anerkannte, so war es doch nicht zu verwundern, dass Schatzger wegen dieser Aeusserungen Anfeindungen erlitt. In der „gietlichen Antwort“ klagt er, man werfe ihm vor, er spiele auf Luthers Laute;¹⁾ auch von Anfeindungen Schatzgers durch die Löwener weiss Wolfgang Richard zu erzählen: wie einst den von Schatzger bekämpften Luther, so hätten sie jetzt den Schatzger

1) Es ist grosse klag in der gmainen kirchen über so vil beschwäruns in zeitlichen und geistlichen dingen und hendlen; ich lass aber jertz die zeitlichen faren. Man klagt in hendlen den geist antreffend über so vil kirchlich penfell, als nemlich sein die pannung, über so vil kirchenliche satzung, als in geistlichen rechten begriffen sein, über so vil ceremoni und kirchliche prechtikait, über so vil schätzung in empfangung cristenlicher recht, auch in sakramenten, über so vil kirchenliche gepot, antreffend auch die gwissen, in welichen man vil todsünd macht, über so vil puez und genugthuung umb volpracht sünd, über so vil herttikait in fasten und lustiger speisz abrechung und dergleichen andern merr. Wellich all nach meinem geduncken die maist sach der neuwen aufruer sein und bewegung, leicht anzunemen das neu evangeli, unter der pank herfürgezogen, wann man vermeint, so die neuen evangelisten predigen von evangelischer und cristenlicher freihait, man wöll all solich beschwärunsz damit ablegen als menschlich sünd und erdicht händel, zu dem ewangeli nit gehörig, sonder meer von unserm herren verpotten, von dem ich nachvolgend weiter wird schreiben. Aber es wirt sich dermassen nit finden, wiewol nit vernaint mag werden, das in obgemelten stucken und kirchlichen preuchen vil unbeschaidenheit und misspreuchung sein geschehen und mitgeloffen. Und nemlich in beschwörungen der gewissen mit vil todsünden, das ich die gröest beschwörung rechen in cristenlicher geistlikait. Darumb ich in vergangen zeiten ein püchel von cristenlicher freihait hab lassen ausgeen, das nit jedermann hat gefallen, und ich vil gezigen pin worden, ich schlahe auf Lutters lauten; aber es hat mich nit gerauwen; f. C 3.

selbst verketzert.¹⁾ Aber Schatzger erklärte, dass es ihn nicht gereue, seine Ansichten ausgesprochen zu haben, die Seele eines Christen sei zu kostbar, als dass Gott es dem Urtheil der Menschen überlasse, sie zu verdammen oder selig zu machen, und er verwahrt sich aufs Neue gegen das „unbescheidene ungegründete Urtheilen über die Gewissen,²⁾ gegen die zu hoch gespannten kirchlichen Satzungen, Gebräuche und Ordnungen.“ J. Eck³⁾ sprach sich deshalb dahin aus, dass Schatzger an die Stelle des ängstlichen ein zu weites

1) Vgl. Th. Wiedemann, J. Eck S. 423, der die bei Schelhorn Amoen. I, 294 stehende Stelle abdruckt. Ich weiss nicht, was Richard hier im Auge hat.

2) *Directio salubris* Mac.: „6. Monasticus omnem sollicitudinem apponere debet, ut cor iucundum et spiritum in Domino semper gaudentem habeat. Ad quod obtinendum ponere debet omnem fiduciam suam in Deum, non tristetur plus aequo de quotidianis suis defectibus, non edificet super opera sua, quin ea nihili pendat coram oculis Dei, se totum fundet in misericordiam Dei et in merita et passionem Christi, habeat liberam non anxiam conscientiam super agendis, nam timens Deum debet sibi latam formare conscientiam.

7. Monasticus non gravet se ipsum corporalibus institutis, utpote ad tot orationes persolvendum, ieiunandum, vigilandum etc. praeter communia monastica instituta, nec sibi ipsi praefigat certas regulas inviolabiliter observandas, sed si nonnulla sibi ipsi assumpserit instituta servanda, faciat cum consilio sui directoris, nec ea ullo pacto servet, dum a spiritu divino ducitur et movetur ad salubriora.

3) Clm. 18505 f. 77; von gleichzeitiger Hand findet sich am Schlusse der *Directio salubris* pro omnibus monasticis personis, welcher die obige Stelle entnommen ist, folgende Bemerkung:

„Doctor Joannes Eckius theologus de predicta directione salutis dicit: Est — inquit — utilis et pius libellus et tangit verum scopum omnis exercitii monastici, eo dempto quod ab anxia conscientia recurrit ad latam, ubi desideramus rectam et mediocrem. Item fines exercitiorum non plene explicat, cum quis possit sibi illa sumere ad honorem Dei, ad seipsum preservandum a peccato vel occasione peccati, ad cumulum meritorum suorum.

Haec ille anno domini 1533 in vigilia S. Jacobi apostoli.“

Gewissen setze, während es auf das Einhalten des richtigen Mittels ankomme.

Dies ist unseres Wissens der einzige Punkt, um dessentwillen der Münchner Franziskaner von katholischen Zeitgenossen als nicht rechtgläubig verdächtigt wurde, wie wir dies am Schlusse der „*Replica*“ bezüglich eines ungenannten Ordensgenossen sehen, mit welchem sich Schatzger auseinandersetzt, nicht ohne eine gewisse Schärfe und Bitterkeit.¹⁾ Das schliesst aber nicht aus, dass er manche Ansicht vortrug, welche den blinden Anhängern der Päpste nicht bloss als nach Häresie schmeckend, sondern geradezu als häretisch vorkommen mussten. Man muss sich gegenwärtig halten, dass in Deutschland damals die Lehren der Reformconcilien fortwirkten und noch nicht durch die Päpste beseitigt worden waren. Schatzger verwahrt sich gegen diejenigen, welche neue Lehren vorbringen; ihm ist es Grundlehre des Christenthums, dass neue Dogmen nicht geschaffen werden könnten; wohl möge ein neuer Irrthum, nicht aber eine neue Wahrheit auftauchen. Er nimmt in der Regel für die allgemeinen Concilien in Anspruch, dass man ihren Entscheidungen ge-

1) *Ad nonnulla obiecta responsio.* Caspar Saagerus dilecto confratri salutem. Der Gegner hatte an seinen Provincial einen Brief gerichtet, der von diesem Schatzger zugeschickt worden war. Eine Stelle, welche Schatzger aus dem angreifenden Briefe mittheilt, lautete: „*Favens Luthero scribenti ad Spalatinum de disputatione Lipsica, ponit peccatum mortale et veniale ex intrinseca ratione non differre, sed ex hoc dumtaxat, quia divina voluntas hunc vult actum eterna pena dignum esse, illum vero non.*“ Das dann angefügte Urtheil „*illud dictum, quoad partem primam, contra dicta doctorum et veritatem censebitur iure refellendum*“ veranlasst Schatzger zu der Erklärung: *Nolo in scribentibus esse personarum, in præiudicium veritatis, acceptor, veritatem a quovis exquiro, sine personarum delecta. Unde, si dictum meum a doctorum dissidet dictis, non satis moveor . . . quid, si dicam omnia opera nostra secundum intrinsecam rationem esse mortifera, utpote a radice infecta et a divina iustitia damnata prodeuntia ut viperarum genimina.*

horche und sie für recht halte; aber für den Fall, dass man bestimmt wisse, ein Concil habe nicht ehrlich und aufrichtig verfahren, falls es z. B. die hl. Schrift zu einem falschen Sinne verdrehe, so erklärt Schatzger, man habe demselben nicht zu glauben. Aber er will, dass man derlei Urtheile über ein Concil nicht leichtfertig ausspreche, in zweifelhaften Fällen möge man sich damit beruhigen, dass Gott keinen verdamme, welcher der Kirche folge.

Die Ausführungen über den Primat des Papstes beginnt Schatzger in der „*Replica*“ mit der Erklärung, dass er über die „*Monarchie und den Papat*“ keine Ansichten aufstellen werde; in der „*Traductio*“ wird dies genauer dahin erläutert, dass der ganze „*primatus honoris et dignitatis*,“ weil von dem Evangelium an sich nicht einbegriffen, bei Seite bleiben solle; denn dieses lehre menschlichen Ruhm gering schätzen und sich selbst verachten. Er will den Primat nicht soweit ausgedehnt wissen, wie es der Ehrgeiz des Einzelnen wünschen möchte, sondern nur so weit, als es heilsam ist für die gute Regierung der Kirche.¹⁾ Allen Aposteln ist die gleiche Machtvollkommenheit verliehen, aber nur die Nachfolger Petri haben dieselbe Gewalt auch bekommen, denn hier ist noch eine *sedes apostolica*, während die Sitze der übrigen Apostel sich alle nicht erhalten haben, so dass die Frage, welche Ansprüche deren Nachfolger zu erheben hätten, gegenstandslos sei. Dabei findet er sich mit der

1) In der „*Fürhaltung*“ findet sich folgende Stelle: Es wär dann sach, dass Christus sant Peter einen merern gewalt hat wöllen geben, dann den andern, so hat er nit von im erfordert ein grössere lieb; B 4. Damit ist aber, wie sich weiter unten ergibt, ebenfalls B 4, nur gemeint, dass dem Petrus die gleiche Gewalt, wie die andern sie persönlich erhielten, als *ordinaria* ertheilt worden sei. Hier wird denn auch das Argument: „des auch urkund ist, das kaines andern zwelfpoten stuel in zwelfpotischem gewalt ist pliben, dann allain Petri“ kühnlich verwerthet.

Schwierigkeit, dass Petrus vielleicht gar nicht in Rom gewesen sei, in merkwürdiger Weise ab durch einen Hinweis auf das kaiserliche Reichsregiment zu Nürnberg, welches auch in des Kaisers Namen dort schalte und walte, obgleich Karl V. Nürnberg nie gesehen habe.¹⁾ Schlimmer als dieser,

1) Replica, r 8: Queris forte: ubi est sedes apostolica? Num solus Petrus apostolus est aut fuit, aut non alii quoque? Cur sola Petri sedes praedicatur, cur non et aliorum, utpote Thomae in India, Andreae in Achaia, Jacobi Hierosolymis, Mathei in Ethiopia etc.? Verum secundum hanc argumentationem, quam in ecclesia occidentali aliam assignabis alicuius apostoli sedem, praeter Romanam sanctorum Petri et Pauli, signanter Petri. Objicis forte, Petrum nunquam venisse Romam, sicut quidam ex apocriforum somniis nuper probare conati sunt, ex quo sequitur episcopum Romanum non esse Petri successorem, nec per consequens Petri ibidem residet auctoritas. Respondetur: Posito — absque veritatis praeiudicio — quod sic sit, ut tu asseris, nonne praesente nostro evo imperatoris Caroli auctoritas et potestas in civitate residet Nürnbergensi, apud suum imperiale parlamentum, ut omnia imperatoria agat auctoritate, cum imperator ipse Nürnbergam viderit nunquam. Quare? quia sibi et imperio ita placuit. Sic ecclesia ab apostolorum tempore iudicavit et tenuit B. Petri sedem Romae consistere, et episcopum Romanum Petri esse successorem. Quoad aliorum apostolorum successores modo non discepto, utrum et ipsi apostolici dicantur, an non; quia materiam de Petri primatu implicat, de qua supra protestatus sum, non hoc in loco disquirere. Unde quisquis iudicas apostolicum et episcopale vel archiepiscopale regimen esse ecclesiae catholicae pestem et exterminandum censes, non de potestate sed de potestatis abusu decerne; potestas non est Sathanae, sed Christi sedes, quicquid sit de sedente.

Traductio D 8: Prima asserit, omnibus apostolis aequalem a Christo esse potestatem donatam, tamquam legatis a suo latere missis. Haec plenaria collatio potestatis in primordio necessaria fuit apostolis, tamquam primis ecclesiae fundatoribus pro statu novi testamenti . . . et haec commissio duravit per totam eorum vitam. Ex hoc inferitur: 1) quod in potestate ecclesiae necessaria et proficua omnes erant aequales, 2) quod in huius potestatis executione et administratione nullus dependebat ab alio, unde non fuit necesse S. Thomae ex India ad S. Petrum pro cuiuspiam facti confirmatione nuncium mittere, aut Mattheo ex Aethiopia; eorum equidem potestas

hat wohl nie ein Vergleich gehinkt; man wird höchstens sagen können, dass Schatzger auf diese Weise das oberste Kirchenregiment als ziemlich losgelöst von der Person des Trägers hinstellen wollte.¹⁾ Der aus der damaligen Reichsverfassung hergeholte Vergleich gewinnt indessen doch ein gewisses Interesse, indem Johann Eck in seinem 1521 zu Paris gedruckten Buche „De primatu Petri“ bei Besprechung der Frage nach der Stellung Petri über oder neben den andern Aposteln die Reichsverhältnisse gleichfalls herangezogen hatte. Eck meint, der Kaiser verleihe das Reichsvikariat nur dem Kurfürsten und dessen Nachfolgern in der Kur,²⁾ möchten auch andere Glieder desselben Hauses, die ebenfalls Herzoge von Baiern seien, dabeistehen. Dass der Ingolstädter Theologe auf diese Frage hinwies, ist wohl nur dann zu begreifen, wenn man bei ihm eine völlige, freilich kaum wahrscheinliche Unkenntniss der scharfen Streitigkeiten

sicut immediate a Christo eis erat collata, sic soli Christo suberat J. Eck dagegen sagt, III, 43: apostoli caeteri Petrum agnoverunt eorum principem esse; unus apostolus non habebat potestatem supra alium, dempto Petro, qui erat princeps omnium.

1) In der „Treductio,“ E 7, schreibt Schatzger:

„Auctoritas papalis est in ecclesia immortalis. Nec enim Christus eam per mortem papae aufert, nam sine penitencia sunt dona Dei, sed residet in ecclesia, in concilio, si pro tunc esset congregatum, aut in caetu electorum papae.“

2) Committit imperator aliquid principi electori Bavariae, ut in interregno sit vicarius imperii per Sueviam Rhenum Bavariam Franciam orientalem; etiamsi plures alii duces Bavariae sint praesentes, tamen potestas illa vicariatus remanet dumtaxat apud principem electorem et successores eius in electoratu perpetuo, non in aliis ducibus qui sunt de eadem domo Bavarica. Lib. I, cap. 16.

„Examen“ P. 1: Exemplo sunt haeretici qui inter errores quos docent et quibus alios inficiunt multa vera et bona scribunt et praedicant, pro quibus et persecutiones patiuntur et nonnunquam mortem oppetunt, putantes ingens obsequium se probare Deo. Quia tamen vero carent fundamento . . . a Deo reprobabuntur.

voraussetzt, unter denen eben wegen der Nachfolge in der Kur das Wittelsbachische Haus gelitten hatte, und welche zur Zeit als Eck schrieb, noch keineswegs endgültig begraben waren. Ein Kenner dieser Verhältnisse hätte sie eigentlich nicht heranziehen sollen als Beispiel einer trefflichen Nachfolgeordnung.

In der „*Treductio*“ bespricht Schatzger die Frage nach der Gewalt der Nachfolger Petri. Er sagt hier, die Gewalt, welche Christus den übrigen Aposteln verliehen habe, sei Petrus allein in der Weise übertragen worden, dass dieselbe auch auf die Nachfolger übergehe; er vermeidet¹⁾ indessen, wie mir scheinen will, geflissentlich ein näheres Eingehen auf diesen Punkt. Er verwendet auch, so viel ich gesehen habe, nirgends die Bulle „*Exsurge Domine*“, mit welcher durch Papst Leo X. Luther verurtheilt worden war, vielmehr

1) *Treductio Satanae* D 6: *Primum, honoris et dignitatus primatus a praesenti est scrutinio selegandus, utpote ab evangelio per se non intentus. Docet quippe humanae gloriae contemptum et sui ipsius vilipendium. Unde evangelicus magister ait: Qui maior est vestrum fiat sicut minor, et qui praecessor est sicut ministrator. Quo verbo ambitionem de hoc primatu contententium repressit. Nihilosetius et potentiae ac temporalis dominationis primatus, quo ecclesiasticus status nostra tempestate plurimum est oneratus, est posthabendus, tamquam evangelico tractatui extrarius. Verus et indubitatus beati Petri successor in plenitudine potestatis a Christo sibi traditae est episcopus Romanae ecclesiae, etiamsi fingatur quod Petrus nunquam fuerit Romae. Hanc et nonnullas circumstantias superius assignatas et substituendas plerique multis ventilerunt tractatibus, ob quod hic succinctus pertranseo. „*Examen*“ O. 1.*

Selegabimus autem, chare lector, inpresentiarum beati Petri primatum, vicariatum, monarchiam et papatum de quo nihil sententialiter me locuturum protestor, in neutram partem declinudicium. Scrutabimur autem de ipsius potestate sui stolatus cum titulo tum officio, quae cum apostolis a Christo accepit communia. *Replica*, 9 2.

bekämpft er seinen Gegner mit wissenschaftlichen Folgerungen und Citaten aus der hl. Schrift. Es lag hier eine Schwierigkeit. Schatzger stand unbedingt zu den Lehren des Constanzer Concils; demgemäss war seine Meinung, dass dem Concil der Vorrang vor dem Papst gebühre. Diese Ansicht spricht er deutlich und oft genug aus.¹⁾ Ihm war indessen gewiss bekannt, dass Eck in seinem Buche „De primatu“ die entgegenstehende Ansicht vertrat,²⁾ wengleich

1) Es genüge die Schlusssätze in der „*Traductio*“ anzuführen, G 5:

1) *Supremum in ecclesia iudicium, inobliquabile quoad necessaria salutis animarum, est in concilio in Spiritu Sancto legitime congregato et secundum formam evangelicam procedente.*

2) *Suprema potestas divina ecclesiae a Christo salubriter communicata in concilio praefato modo congregato universalem ecclesiam repraesentante residet, cum et papalem et quamlibet aliam complectatur.*

Traductio, F 8: Per quem concilium est convocandum? Resp.: Cum concilium convocetur ad bonum ecclesiae, aequum est et rationi consentaneum ut per eum fiat, cui generalis cura ecclesiae est commissa. Hic est B. Petri successor, Romanus pontifex . . . qui et in arduis causis, quae alias remediari non possunt, tenetur huiusmodi convocationem facere . . . Unde si pertinaciter renueret sine legitima causa in gravem ecclesiae iacturam, posset concilium per alium congregari modum. De hoc et sequentibus salubres in concilio Constantiensi factae sunt ordinationes.

2) Dico quando papa esset indubitatus et non subesset haeresis aut alia causa ob quam posset deponi, tunc nec concilium nec aliquis qui vivit posset alteri tantam potestatem dare, quantam habet papa. Eck *De Primatu* III, cap. 50. Bemerkenswerth ist, dass Eck von dem V. Lateranconcil schreibt: *Non liquet mihi de illo decreto [er meint die Constitution Pastor aeternus, vgl. Hefele-Hergenröther VIII, 710] novissimi concilii. Vidi enim aliquas, non omnes diffinitiones illius concilii, dein, dato eo quod ita sit diffinitum in concilio Lateranensi, quod me praeterit, diluitur sua obiectio facillime; et quia in manibus est solutio D. Thomae de Vio Caietani, quae mihi apparet bona esse et valida, ideo eam renarrabo; ib. III, 49, vgl. Hergenröther VIII, 474. Ein Druck der Concilsakten wurde allerdings erst 1520 veranstaltet, vgl. Hergenröther VIII, 735.*

unter Festhaltung der Meinung, dass ein Papst in Häresie verfallen könne. Gegen den befreundeten berühmten Ingolstädter Theologen ausdrücklich aufzutreten, schien ihm wohl nicht erwünscht zu sein. In dem 4. Kapitel der „*Treductio*“ entwickelt er die Lehre von dem Vorrang der Concilien, auch über den Papst, mit grosser Ausführlichkeit und Deutlichkeit. Ihm bestehen die Bestimmungen des Concils von Constanz völlig zu Recht, welche anordnen, dass das Berufsrecht des Papstes in besonderer Nothlage verloren gehen könne. Und er lässt seinen Lesern keinen Zweifel darüber, dass er selbst die Berufung eines Concils für dringend nothwendig hielt.¹⁾ Auf die Thätigkeit des Satans führt er die damaligen Bestrebungen, ein Concil zu hindern, zurück: „Weil die Abhaltung eines allgemeinen Concils nach menschlichem Ermessen das einzige Mittel ist, um Spaltungen, Irrlehren und Aergernisse aus der Kirche zu beseitigen, besonders in jetziger Zeit, wo die apostolische und kaiserliche Majestät verachtet und geringgeschätzt wird, so wagt der Satan die Berufung und Abhaltung eines Concils in verschiedener Weise zu hintertreiben.“²⁾ Er hat hiebei nicht bloss Jene im Auge, welche mit dem Hinweis auf die Unfähigkeit der Prälaten Sonderbestrebungen förderten, sondern auch diejenigen, welche ein Concil für überflüssig erklärten, weil der hl. Geist ohnedies die Kirche lenke. Früher³⁾

1) *Examen novarum doctrinarum* Nr. 3. *Quam necessaria autem sit nostro aevo talis concilii generalis celebratio, nemo est qui ignorat, cum in dies errores et haereses pullulent, dormientibus ecclesiae pastoribus. Praeterea, etsi non dormiunt, vident se nihil proficere. Astutissimum enim daemonium meridianum, quod modo potenter regnat, hanc subditis persuasit suspicionem, quod praelati ecclesiae non regnent ex Deo, non sint veri pastores, non quaerant animas sed sint lupi rapaces perversi, et aliorum perversores, veritatis et libertatis evangelicae persecutores.*

2) „*Treductio*“ G. 6.

3) „*Examen*“ N 3.

hatte er mit bitteren Worten sich auch gegen diejenigen erklärt, welche von einem Concil eine noch schlimmere Spaltung erwarteten, oder eine Reform ihres Standes und ihrer Missbräuche fürchteten, oder auch die voraussichtlichen Kosten des Concils geltend, und damit das Wort des Apostels wahr machten: Alle suchen, was ihrer, nicht was Jesu Christi ist.

Wer, wie unser Minorit, dem Standpunkt des Constanzer Verfassungsrechtes huldigte und dabei die Vorgänge auf der 5. Lateransynode in sich aufgenommen hatte, musste nothwendig dahin kommen, bestimmte Einschränkungen hinsichtlich der Gültigkeit der Concilsbeschlüsse aufzustellen. Seine Forderungen in dieser Beziehung sind:¹⁾ Nach dem apostolischen d. h. nach dem evangelischen Vorbild des Concils von Jerusalem muss es auf dem Concil zugehen. Petrus, obgleich der erste der Apostel, habe dort doch nicht das Schlussurtheil verkündet, sich auch nicht im geringsten über seine Genossen erhoben, Jakobus durch Anführung von Schriftstellen seine Ansicht vertreten dürfen, man habe Niemanden, der Gehör verlangt, hochmüthig zurückgewiesen und nicht durch allzu grosse Werthschätzung der persön-

1) „Examen“ Nr. 1: Talis fidelium congregatio, sanctam ecclesiam catholicam repraesentans, debet fieri in Spiritu Sancto et in actibus suis, ne erret et ad hoc, ut firma sit eius sententia, secundum formam apostolicam procedere. . . . forma autem apostolica forma est evangelica quam in suo servaverunt concilio Hierosolymitano, in quo non quivis sed apostoli et presbyteri sunt convocati, nihilominus omnes ad disceptandum et audiendum admissi . . . Petrus quoque iudicium suum proponens, quamvis esset primus inter apostolos, sententiam tamen diffinitivam non promulgavit, nec se aliis vel in minimo praetulit, Jacobus sententiam suam per scripturas probavit. Nulla ibi de prioritare aut locatione sive sessione contentio, nulla corrupta intentio, nullius pie audientiam petentis superba repulsio, nulli ob personae dignitatem vel auctoritatem officii delatum est in derogationem veritatis.

lichen Würde oder des Amtes eines Einzelnen die Wahrheit geschädigt. Die Verbindlichkeit der Beschlüsse allgemeiner Concilien lässt Schatzger denn auch in solchen Fällen nicht gelten, wo dieselben augenscheinlich mit der hl. Schrift im Widerspruch stehen.¹⁾ Aber nur, wenn dies völlig augenscheinlich ist, gestattet er den Widerstand, im Zweifel verlangt er Gehorsam; denn ein unverschuldeter thatsächlicher Irrthum werde von Gott nicht zur Schuld angerechnet werden, falls man der Kirche gehorcht habe.

Schatzger sucht hier die nach seiner Meinung allzu weit gehenden Folgerungen aus seinen Lehren abzuschwächen, wie er denn in ähnlicher Weise an anderer Stelle die Beobachtung kirchlicher im göttlichen Gesetze nicht genügend begründeter Kirchenvorschriften auch denen zur Pflicht

1) Replica, R. 4: Asseritur inter alia novella dogmata, magis credendum rurali alleganti divinam scripturam, secundum verum quem Spiritus Sanctus efflagitat sensum, quam concilio in eadem materia scripturam ad sinistrum detorquenti sensum, aut sine scriptura contrarium decernenti; assentirer, fatemur ingenue, nec concilio generali acquiescendum aperte contra divinam scripturam decernenti, sed in dubio decreto concilii standum.

Examen, N 2: Objicis: quis me certificabit de illis circumstantiis, quae in concilii determinatione aliqua, concernente necessaria ad salutem, concurrerint et sint observatae, ut sic possim firmiter absque cunctatione adhaerere? Responsio: Quamdiu certitudinaliter tibi non constat contrarium, debes incunctanter determinationi concilii adhaerere.

In der „*Transductio*“ G 5, wird dieser Punkt in folgender Weise erörtert:

Quamdiu cuius certitudinaliter non constat contrarium, debet incunctanter concilii decreto adhaerere, in quo, si quis intercessisset error, obtemperant(i) non imputaretur in animae periculum, tum quia habet ignorantiam facti iustam, quae invincibilis dicitur, neque enim quis tenetur omnes concilii circumstantias et **processus scire. tum ob humilem et devotam obedientiam, quam hoc ipso *matri* hibet, tum, tertio, quia in causa ambigua iudicandum cili sententia.**

macht, welche davon für sich keine Erbauung erwarten; die Achtung vor der Mutter, die Rücksicht auf den Nächsten muss hiebei bestimmend sein. Er schärft auch mit Eifer ein, dass die Fehlerhaftigkeit der Diener der Kirche bedeutungslos sei für die Wirksamkeit ihrer Verrichtungen, so lange die Kirche sie dulde. Seine Erörterungen über die Möglichkeit eines Irrthums bei den Concilien führen ihn nicht zu dem Urtheile, dass es ein Verbrechen sei, um des Glaubens willen die Todesstrafe zu verhängen, vielmehr tritt Schatzger ausdrücklich für die Ketzerverbrennung ein.¹⁾ Obschon er aber so vielfach für die bestehenden kirchlichen Einrichtungen seine Stimme erhebt, durchzieht doch alle seine Schriften der Gedanke, dass es in der bisherigen Weise nicht vorwärts gehen könne, dass eine tiefgreifende Besserung der kirchlichen Zustände eintreten müsse. Er will das mannigfache Wahre und Gute, welches sich auch in den Schriften der falschen Apostel und Prediger vorfinde, verwerthet wissen, man solle es den ungerechten Inhabern fortnehmen und zu eigenem Nutzen gebrauchen, denn — so fügt er geschmacklos hinzu — auch im Mist finden sich zuweilen Perlen. Schatzger meint, der Hass der Laien gegen die Klosterleute sei erklärlich; denn stets müssten jene sich den Ausspruch gegenwärtig halten: 'Thue nach ihren Worten, aber nicht nach ihren Werken.' Schatzger ist in heller Verzweiflung über die damaligen kirchlichen Zustände, er meint, der Papst mit allen seinen Erzbischöfen, Bischöfen

1) In der „*Replica*,“ s sagt Schatzger von der Bestimmung Deuteron. 17: Haec, inquam, constitutio iuste vindicari potest et in novo testamento, ut haeretici obstinati igni tradantur.

„*Examen*,“ Q 3: Sicut defensanda est ecclesia contra temporales vastatores, aequè, immo amplius, contra animarum trucidatores, cuiusmodi sunt haeretici, non censura solum ecclesiastica, verum etiam temporali et materiali ferro et igne, decernente domino in Deuter.

und dem gesammten Klerus müssten zu Grunde gehen. Seine einzige Hoffnung ist ein Concil, von dem er erwartet, dass es in der Weise vorgehen werde, wie er es selbst als nothwendig bezeichnete. Von einem solchen erwartete er die Wiederherstellung der Kirche in ihrer ursprünglichen Reinheit und Einigkeit, die Beseitigung aller der Missstände, welche er selbst als vorhanden anerkannte. In dieser Hoffnung berührte er sich in seinen Gedanken mit den trefflichsten seiner Zeitgenossen den in beiden sich so schroff gegenüberstehenden kirchlichen Lagern.

Nachtrag zu S. 414 Anm. 1:

Während alle Exemplare der hiesigen Staatsbibliothek nur den von Marstaller an seine Freunde verschickten Druck als Beilage des Werkes von Billicanus aufweisen, ist das in dem Katalog 70 des Rosenthalschen Antiquariats unter Nr. 3210 aufgeführte Exemplar ein solches, in welchem Marstallers Brief im Anschluss an des Billicanus Werk und unter fortlaufender Paginirung (Bogen e) erscheint. Damit fällt die ausgesprochene Vermuthung. Es mag noch bemerkt werden, dass das Exemplar des Marstallerschen Briefes Polem. 318^m die eigenhändige Notiz von J. Eck trägt: „D. Mathiae Kretz [vgl. über diesen Prantl I. 138] — Eck,“ und dass die Confutatio Billican's adversus propositiones Marstalleri den Vermerk trägt: „Dono celeberrimi viri D. Leonardi Vuolfeck, senatoris ducalis, domini sui et patroni maximi.“ Leider vermag ich die Hand nicht festzustellen. Aber könnte man nicht daraufhin vermuthen, dass Leonhard von Eck es überhaupt war, der die Ingolstädter auf Billicanus Angriff erst aufmerksam machte? Dadurch würde sich auch sehr natürlich ergeben, weshalb Marstaller sich an Leonhard von Eck mit seiner Entgegnung wandte.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1890

Band/Volume: [1890-2](#)

Autor(en)/Author(s): Druffel August von

Artikel/Article: [Der Bairische Minorit der Observanz Kaspar Schatzger und seine Schriften 397-433](#)